

Bekanntmachung

=====

**Nach § 10 Abs. 3 Baugesetzbuch (BauGB)
über das Inkrafttreten
der vereinfachten Änderung des Bebauungsplanes „Im Neubruch und an der Weiherstraße“
im Bereich der Grundstücke 127/1 und 121/3
der Ortsgemeinde Weselberg**

Gemäß § 10 Abs. 3 Baugesetzbuch (BauGB), sowie § 88 Landesbauordnung für Rheinland-Pfalz (LBauO) und § 24 Abs. 3 Gemeindeordnung für Rheinland-Pfalz (GemO), jeweils in der derzeit geltenden Fassung, wird folgendes bekannt gemacht:

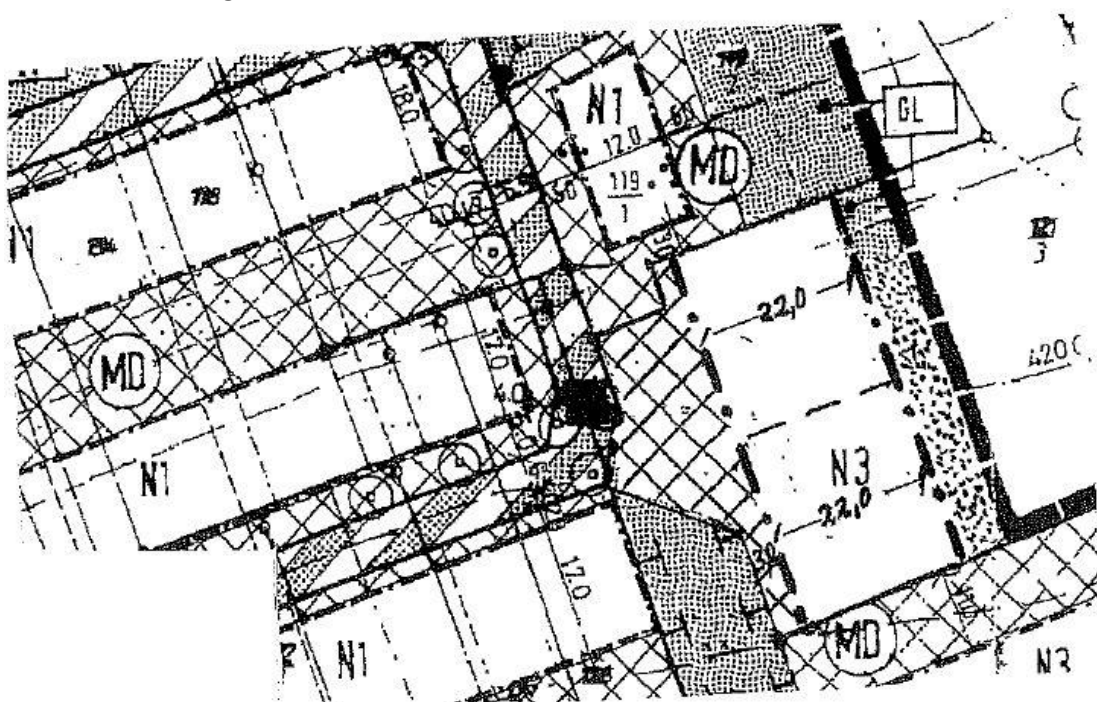
Der Gemeinderat Weselberg hat am 13.02.2019 die Änderung des Bebauungsplanes „Im Neubruch und an der Weiherstraße“ im Bereich der Grundstücke Plan-Nr. 127/1 und 121/3 im vereinfachten Verfahren nach § 13 BauGB als Satzung beschlossen.

Die Änderung beinhaltet, dass

- a) beim Grundstück Plan-Nr. 127/1 (Teil) und 121/3 (Teil) die Baugrenzen zur künftigen Nutzung als Wohnbauflächen geändert wurden,
- b) das Grünland beim Grundstück Plan-Nr. 121/3 von der nördlichen zur östlichen Baugrenze verlegt wurde und
- c) eine Fläche von 60m² zum Grundstück Plan-Nr. 118/8 als nicht überbaubare Grundstücksfläche hinzugeschlagen wird, wobei der Einbau einer Garage oder eines Carports erlaubt wird.
Ein Abstand zur Straße hin von mindestens 3,00 Metern ist einzuhalten.

Die Änderung des Bebauungsplanes „Im Neubruch und an der Weiherstraße“ ist in nachstehendem Planauszug ersichtlich.

Alle anderen Festsetzungen bleiben unberührt.



Der geänderte Bebauungsplan kann bei der Verbandsgemeindeverwaltung
Thaleischweiler-Wallhalben, Standort Thaleischweiler-Fröschen, Hauptstr. 52, Fachbereich Natürliche
Lebensgrundlagen und Bauen, während der Dienststunden,
montags, dienstags und donnerstags von 08:30 – 12:00 Uhr und 14:00 – 16:00 Uhr
mittwochs von 08:30 – 12:00 Uhr und 14:00 – 18:00 Uhr
und freitags von 08:30 – 12:00 Uhr,
eingesehen werden.

Über den Inhalt wird auf Verlangen Auskunft erteilt.

Ergänzend ist die Änderung des Bebauungsplanes mit Begründung auch auf der Internetseite
www.vgtw.de unter Ortsgemeinde Weselberg – Bebauungspläne – einsehbar.

Mit dieser Bekanntmachung tritt die Änderung des Bebauungsplanes in Kraft.

Es wird darauf hingewiesen, dass gemäß § 215 Abs. 1 des Baugesetzbuches in der derzeit geltenden
Fassung i.V.m. § 233 BauGB:

1. eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten
Verfahrens- und Formvorschriften,
2. eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über
das Verhältnis des Bauungs- und Flächennutzungsplanes und
3. nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorganges unbeachtlich
werden, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung dieses Bebauungsplanes
schriftlich gegenüber der Gemeinde unter Darlegung des die Verletzung begründeten Sachverhalts
geltend gemacht worden sind.

Eine Verletzung der Bestimmungen über

- a) Ausschließungsgründe nach § 22 Abs. 1 der Gemeindeordnung für Rheinland-Pfalz (GemO)
und
- b) die Einberufung und die Tagesordnung von Sitzungen des Gemeinderates nach § 34 GemO
ist unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres nach der öffentlichen Bekanntmachung
der Satzung schriftlich unter Bezeichnung der Tatsachen, die eine solche Rechtsverletzung
begründen können, gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden ist
(siehe § 24 Abs. 6 GemO).

Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 und Abs. 4 BauGB über die fristgerechte
Geltendmachung etwaiger Entschädigungsansprüche und über das Erlöschen von
Entschädigungsansprüchen wird hingewiesen.

66987 Thaleischweiler-Fröschen, den 14. Mai 2019
Verbandsgemeindeverwaltung:

Peifer, Bürgermeister